

RAe Deubner & Kirchberg Postfach 11 03 47 76053 Karlsruhe



Regierungspräsidium Karlsruhe
- Referat 24 -
z.H. Frau Pellinghoff
Markgrafenstraße 46
76133 Karlsruhe

Vorab per E-Mail: birgit.pellinghoff@rpk.bwl.de

04. November 2013

Unser Zeichen: 133/11H63 wa
Sekretariat: Petra Walser
Durchwahl: (0721) 98548-55
E-Mail: walser@deubnerkirchberg.de

HEINRICH DEUBNER*

Rechtsanwalt und Fachanwalt
für Bau- und Architektenrecht
*Sozius bis 30.06.2012

PROF. DR. CHRISTIAN KIRCHBERG

Rechtsanwalt und Fachanwalt
für Verwaltungsrecht

DR. DIRK HERRMANN

Rechtsanwalt und Fachanwalt
für Verwaltungsrecht

HELMUT EBERSBACH

Rechtsanwalt und Fachanwalt
für Bau- und Architektenrecht

DR. WERNER FINGER

Rechtsanwalt und Fachanwalt
für Verwaltungsrecht

MARCO RÖDER

Rechtsanwalt und Fachanwalt
für Bau- und Architektenrecht

MOZARTSTR. 13 / ECKE HAYDNPLATZ
76133 KARLSRUHE

TELEFON: (0721) 9 85 48-0
TELEFAX: (0721) 9 85 48-54

e-mail: rae@deubnerkirchberg.de
www.deubnerkirchberg.de

**Planfeststellungsverfahren nach den §§ 17 ff. des Fernstraßengesetzes (FStrG)
i.V.m. den §§ 72 ff. des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) für den
Bau einer zweiten Rheinbrücke zwischen Karlsruhe und Wörth im Zuge der B 10;
IZ: 24a4-0513.2 (B 10/18)**

Sehr geehrte Frau Pellinghoff,

wir danken Ihnen für die telefonisch gewährte weitere Fristerstreckung und nehmen
namens und im Auftrag unserer Mandanten zu dem ergänzenden Fachbeitrag Arten-
schutz Stellung wie folgt:

Vorab gestatten wir uns festzuhalten, dass wir die mit Schreiben vom 07.06.2011 erho-
benen Einwendungen weiterhin aufrecht erhalten. Dieser Hinweis ist deshalb geboten,
da viele der dort aufgeworfenen grundlegenden Probleme des Antrags auf Erlass eines

Planfeststellungsbeschlusses für die o.a. Maßnahme auch nach der erfolgten artenschutzrechtlichen Nachbesserung weiterhin bestehen und der Planfeststellungsbeschluss daher nicht erlassen werden darf.

1. Der ergänzende Fachbeitrag Artenschutz zeigt darüber hinaus noch einmal deutlich die Problematik der Verfahrensaufspaltung einer einheitlichen Trasse auf zwei Verfahren beiderseits des Rheins auf. Der ergänzende Fachbeitrag nimmt hinsichtlich der untersuchten Arten allein die baden-württembergische Seite in den Blick, lässt die rheinland-pfälzische Seite aber vollkommen außer Betracht. Zu den angeblich vorliegenden Voraussetzungen für die Erteilung von Ausnahmen wird jedoch allein auf die Verkehrsvorteile auf rheinland-pfälzischer Seite abgestellt, während die zusätzlichen Belastungen auf baden-württembergischer Seite vollkommen ausgeblendet werden. In dem Erörterungstermin am 09.07.2013 (und den beiden folgenden Tagen) wurde seitens der baden-württembergischen Planfeststellungsbehörde jedoch (rechtlich zutreffend) darauf hingewiesen, dass zumindest auf baden-württembergischer Seite das Gesamtprojekt in den Blick genommen wird. Der jetzt vorgelegte ergänzende Fachbeitrag Artenschutz wird dieser Gesamtbetrachtung aber nicht einmal ansatzweise gerecht. Insofern stellt er auch keine taugliche Grundlage für den Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses dar.
2. Der ergänzende Fachbeitrag Artenschutz leidet darüber hinaus an einer weiteren fehlerhaften Grundannahme: Die gesamte artenschutzrechtliche Betrachtung beruht auf der Annahme einer prognostizierten Verkehrsbelastung der neuen Trasse von 27.000 Kfz/Tag. Gleichzeitig wird aber darauf hingewiesen, dass die neue Trasse als „Bypass“ für eine „bevorstehende Brückensanierung“ dienen soll. Dies bedeutet aber, dass die Verkehrsbelastung mindestens auf die dreifache Menge ansteigen wird. Da – abhängig von dem Umfang der Sanierung der bestehenden Brücke – die zusätzliche Verkehrsbelastung auf der geplanten neuen Brücke über einen langen, ggf. mehrjährigen, Zeitraum bestehen wird, sind die artenschutzrechtlichen Überlegungen im Hinblick auf diese (erhöhte) Verkehrsbelastung anzustellen. Dies ist nicht

erfolgt, weshalb auch der ergänzende Fachbeitrag Artenschutz keinen Bestand haben kann bzw. zu überarbeiten ist.

3. Die von uns vertretenen Naturschutzverbände haben zu den einzelnen artenschutzrechtlichen Ausführungen eine Stellungnahme verfasst, die wir als **Anlage beifügen** und die wir zum Inhalt dieser Stellungnahme machen.

Darüber hinaus ist ergänzend noch auf Folgendes hinzuweisen:

- a) Es ist weiterhin vollkommen unklar, welche CEF-Maßnahmen zu welchem Zeitpunkt durchgeführt werden sollen. Wie der Erörterungstermin aufgezeigt hat, sind nicht einmal sämtliche Flächen für diese Maßnahmen verfügbar. Seitens der Gutachter müsste aber eine Aussage getroffen werden, mit welchem Vorlauf vor dem Beginn der Baumaßnahme die CEF-Maßnahmen durchgeführt werden müssen. Ohne eine entsprechende Vorgabe können diese nicht als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen anerkannt werden.
- b) Hinsichtlich der vorgenommenen Ausnahmeprüfungen ist nicht ersichtlich, ob die Ausnahmen auch beantragt werden. Dies gilt vor allem für die vorsorglichen Ausnahmeprüfungen.

In den Ausnahmeprüfungen wird jeweils darauf abgestellt, ob die Gewährung einer Ausnahme zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in Baden-Württemberg führen würde. Weshalb dies relevant sein soll, erschließt sich nicht. Zwar ist bei der Beurteilung des künftigen Erhaltungszustandes der betroffenen Art nicht allein auf die jeweilige örtliche Population abzustellen. Bei der überörtlichen Betrachtung ist aber (selbstverständlich) nicht eine Abgrenzung nach Bundesländern entscheidend, ob die Population als solche in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet als lebensfähiges Element erhalten bleibt (vgl. z.B. **BVerwG**, Urt. v. 16.03.2006, BVerfGE 125, 116, Rdnr. 572). Insofern ist die Frage, ob eine Ver-

schlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in Baden-Württemberg erfolgt, irrelevant und die (vorsorglichen) Ausnahmeprüfungen können bereits aus diesem Grund keinen Bestand haben und nicht die Erteilung einer Ausnahme rechtfertigen. Nur am Rande ist festzuhalten, dass der Gutachter auf S. 164 in Tabelle 14 selbst die Worte „biogeographische Region“ verwendet, ohne diese jedoch artenspezifisch mit „Leben zu füllen“.

- c) Der ergänzende Fachbeitrag Artenschutz verweist zwar auf die Entscheidung des **Bundesverwaltungsgerichts** zur Ortsumfahrung Freiberg (Urt. v. 14.07.2011, BVerwGE 140, 149 ff.), beschränkt sich angesichts fehlerhafter Grundannahmen aber auf Ausnahmeprüfungen zu weniger Arten. Wäre das bei einer Vollsperrung der bestehenden Rheinbrücke prognostizierte Verkehrsaufkommen von 92.600 Kfz/24 h zugrundegelegt worden, hätten sich ganz andere Ausnahmeerfordernisse ergeben, da sich damit das Kollisionsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten in signifikanter Weise erhöhen würde (vgl. **BVerwG**, a.a.O., Rdnr. 99).

Weiterhin nicht nachvollzogen werden kann, inwiefern die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen in Huttenheim (das entgegen der Annahme des Fachbeitrags – Seite 14, E 4 – nicht ein Stadtteil von Karlsruhe, sondern von Philippsburg ist) den günstigen Erhaltungszustand der betroffenen Arten wahren können soll. Dies gilt ebenso für die Entsiegelung nicht mehr benötigter Flächen im Bereich des Tanklagers Huttenheim, wobei vor allem nicht ersichtlich ist, inwiefern diese Fläche einen Bezug zu den beeinträchtigten lokalen Populationen aufweist.

- d) Der Versuch des ergänzenden Fachbeitrags auf den S. 165 ff. darzulegen, dass keine zumutbaren Alternativen vorliegen, kann nicht erfolgreich sein, da diese Prüfung vollkommen einseitig die rheinland-pfälzische Seite in den Blick nimmt und die erheblichen verkehrlichen Probleme auf der baden-württembergischen Seite vollkommen ausblendet. Ohnehin ist es nicht Aufgabe des Gutachters, die Alternativenprüfung vorzunehmen.

Die Überprüfung der Alternativen krankt auch daran, dass auf eine Untersuchung des Gutachters aus dem Jahre 2005 zurückgegriffen wird. Diese im Rahmen eines Raumordnungsverfahrens durchgeführte „Alternativenprüfung“ hat sich allein mit der Situation auf der rheinland-pfälzischen Seite befasst und die baden-württembergische Seite schlichtweg außer Acht gelassen. Auch die von zahlreichen Einwendern ins Verfahren eingebrachte und zwischenzeitlich zur Aufnahme in den Bundesverkehrswegeplan vorgesehene sechsstreifige Ersatzbrücke findet keine Berücksichtigung. Andere Alternativen wie eine Brücke zwischen der bestehenden Brücke und der Eisenbahnbrücke finden ebenfalls keine Erwähnung. Damit ist die „Alternativenprüfung“ schlichtweg unvollständig.

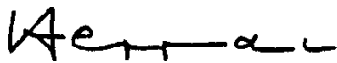
Die vorgenommene Alternativenprüfung ist unabhängig davon offensichtlich interessegeleitet und kann einer objektiven Überprüfung nicht standhalten. Die Ausführungen erschöpfen sich in allgemeinen Behauptungen, die nicht belegt werden und z.T. sogar unzutreffend sind. Die Anwohner der B 10 in Wörth werden auch nach dem Bau der Antragstrasse keine Verringerung der Lärmimmissionen wahrnehmen, da die Reduzierung der Verkehrsmenge viel zu gering ist, als dass die Hörbarkeitsschwelle erreicht würde. Einen besseren Schutz könnten die Streckenanrainer allenfalls dann erhalten, wenn aufgrund einer Gesundheitsbelastung die Strecke auf rheinland-pfälzischer Seite eingehaust werden müsste.

Worauf der Gutachter seine Behauptung gründet, die Variante I werde in der Region sowohl politisch als auch vom größten Teil der Bevölkerung befürwortet, erschließt sich nicht. Ohnehin ist vollkommen unklar, was der Gutachter als Region ansieht. In der Zusammenschau der Ausführungen drängt sich allerdings der Eindruck auf, dass für den Gutachter die Region allein in der rheinland-pfälzischen Seite besteht. Dass dies nicht Grundlage einer ordnungsgemäßen Alternativenprüfung sein kann, versteht sich von selbst.

Zwingende Gründe des überwiegenden Interesses werden von dem Gutachter nicht einmal ansatzweise dargelegt. Die Tatsache, dass eine Trasse im Bundesverkehrswegeplan oder in einem regionalen Raumordnungsprogramm enthalten ist, mag ein öffentliches Interesse darstellen. Insofern ist aber bereits darauf hinzuweisen, dass im Regionalplan des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein sowohl eine Parallelführung als auch die jetzt beantragte „Nordvariante“ enthalten sind. Dieses öffentliche Interesse müsste aber überwiegen und darüber hinaus müssten zwingende Gründe vorliegen. Zu beidem wird in dem ergänzenden Fachbeitrag Artenschutz nichts ausgeführt. Da solche auch nicht ersichtlich sind, können auch aus diesem Grund artenschutzrechtliche Ausnahmen nicht erteilt werden.

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass auch der ergänzende Fachbeitrag Artenschutz keine Veranlassung gibt, die bisherige Rechtsauffassung der Naturschutzverbände aufzugeben. Die beantragte Trasse darf nicht planfestgestellt werden.

Mit freundlichen Empfehlungen



(Dr. Herrmann)
Rechtsanwalt

Anlage: Stellungnahme der Naturschutzverbände